

**Satzung
der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge
des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch
vom 19. Juni 2023**

Auf Grund des § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), der Beitragsbemessungsverordnung (BBV) vom 07. Mai 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 36]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf in ihrer Sitzung am 19. Juni 2023 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), ist die Gemeinde Bliesdorf (nachfolgend Gemeinde genannt) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (nachfolgend GEDO genannt) für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen oder die nicht von Eigentümern sind, die auf Antrag selbst Mitglied im GEDO geworden sind. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1309), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Als Verbandsmitglied hat die Gemeinde gemäß § 28 der Neufassung der Verbandssatzung des GEDO vom 26. Oktober 2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 49 vom 05. Dezember 2018, S. 1199 ff) in der Fassung der Bekanntmachung der 2. Änderung der Neufassung der Satzung des GEDO vom 01. Oktober 2020 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45 vom 11. November 2020, S. 1046 ff) dem Verband Beiträge (nachfolgend Verbandsbeiträge genannt) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Zu den Aufgaben gehören unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen an den Gewässern II. Ordnung und die Unterhaltung von Schöpfwerken.

(3) Die Gemeinden können die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie für die bei Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen (Umlage).

**§ 2
Gegenstand der Umlage**

(1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den GEDO zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen oder Eigentümern gehören, die selbst Mitglied im GEDO sind, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gem. § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO ist.
- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

- (1) Die Flächen, für die die Gemeinde Mitglied im GEDO und damit beitragspflichtig ist, unterteilen sich in:

- Flächen bis 20 m über NHN* (Bruch) und
- Flächen über 20 m über NHN* (Höhe).

Diese unterteilen sich wiederum in:

- Siedlungs- und Verkehrsfläche
 - dazu gehören: Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Tagebau, Grube, Steinbruch, Flächen gemischter Nutzung, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Straßen- und Wegeverkehr, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffverkehr, Hafenbecken
- Landwirtschaft
 - dazu gehört: Landwirtschaft, Sport, Freizeit- und Erholungsfläche, Fließgewässer, Friedhof
- Waldflächen
 - dazu gehören: Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche, stehendes Gewässer

- (2) Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres beim GEDO erfassten und nach Absatz 1 zugeordneten Flächen der Grundstücke der Umlageschuldner in den Gemarkungen der Gemeinde, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO ist.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlage beträgt je nach Zuordnung nach § 4 Abs. 1 für

Flächen bis 20 m über NHN (Bruch)	
-Siedlungs- und Verkehrsflächen	0,006096 Euro je Quadratmeter
-Landwirtschaft	0,003048 Euro je Quadratmeter
-Waldflächen	0,001524 Euro je Quadratmeter
Flächen über 20 m über NHN (Höhe)	
-Siedlungs- und Verkehrsflächen	0,004198 Euro je Quadratmeter
-Landwirtschaft	0,002099 Euro je Quadratmeter
-Waldflächen	0,001050 Euro je Quadratmeter

*NHN = Höhen über Normalhöhennull

§ 6 Fälligkeit

Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO an die Gemeinde als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Barnim-Oderbruch die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Umlageschuldner haben insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Barnim – Oderbruch das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Barnim - Oderbruch unverzüglich und vollständig schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

- a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe),
- b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern

zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

- a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
- b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
- d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 4 der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße; Vorteilsgebietstyp).

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
- b) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
- c) entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig

oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim - Oderbruch.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 15. März 2021 außer Kraft.

Wriezen, 20. Juni 2023

Karsten Birkholz
Amtsdirektor